

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I/37 vom 09.10.2014 Seite 1096, Änd. AM I/34 v. 28.07.2015 S. 718, Änd. AM I/37 v. 24.08.2017 S. 844, Änd. AM I/44 v. 04.09.2018 S. 919, Änd. AM I/38 vom 22.08.2019 S. 684, Änd. AM I/60 vom 16.10.2020 S. 1253, Änd. AM I/34 v. 28.07.2021 S. 728, Änd. AM I/45 v. 05.10.2022 S. 940, Änd. AM I/25 v. 01.08.2024 S. 551

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.04.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.07.2024 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2014 S. 1096), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2022 S. 940), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ der Georg-August-Universität

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Ethnologie“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium im Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden der Ethnologie und eines außerethnologischen Kompetenzbereiches zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Arbeitsweisen in der Praxis anzuwenden, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung durch Selbststudium zu folgen. ⁴Der Bachelor-Studiengang qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis sowie zum Studium von Master-Studiengängen im Bereich der Ethnologie.

(2) ¹Das Studium vermittelt die fachliche Kompetenz, eine holistische, verstehende Perspektive auf soziale und kulturelle Phänomene und Prozesse insbesondere in den

Schwerpunktregionen Asien-Pazifik und Afrika zu entwickeln und mit geeigneten Methoden zu analysieren. ²Thematisch fokussiert die fachliche Qualifikation vor allem auf Fragen der kulturellen Diversität, Differenz und Identität im Kontext der vielschichtigen sozialen, politischen, ökonomischen und ökologischen Transformationsprozesse in der gegenwärtigen, global vernetzten Welt. ³Diese fachliche Kompetenz bildet die Grundlage für eine forschungszentrierte Weiterqualifizierung im Master- und Promotions-Studiengang bzw. für den Einstieg in verschiedene Berufsfelder, vor allem in solche, in denen interkulturelle Kompetenz gefragt ist (Museumsarbeit, Kulturmanagement, öffentliche Verwaltung, interkulturelle Bildungsarbeit, internationale Organisationen, Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe, Migrations- und Flüchtlingsarbeit, Tourismus, Gesundheitswesen).

(3) ¹Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg (anwendungsorientiertes Profil) oder für die Aufnahme eines Masterstudiums (wissenschaftsorientiertes Profil). ²Eine offenere Ausgestaltung des Studiums erlaubt das Profil „studium generale“.

(4) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für das Studium der Ethnologie werden sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder besser) empfohlen, da etwa 80 Prozent der zu lesenden Texte im Fachstudium englischsprachig sind.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums, Profile

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs beträgt 6 Semester. ²Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Hauptfach Ethnologie 90 C (Fachstudium),
- b. auf einen außerethnologischen Kompetenzbereich mindestens 38 C (außerethnologisches Fachstudium),
- c. auf den Professionalisierungsbereich (Optionalbereich und Schlüsselqualifikationen) mindestens 36 C,

d. auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Aus den Bereichen nach Satz 1 Buchstaben b. und c. müssen insgesamt wenigstens 78 C erbracht werden. ³Kann ein Modul für verschiedene Bereiche nach Satz 1 eingebracht werden, kann dieses Modul nur einmal und nur für einen Bereich angerechnet werden.

(3) ¹Im Fachstudium Ethnologie sind mindestens 90 C zu erbringen. ²Inhaltlich gliedert es sich in 7 Bereiche, die die Breite der Ethnologie abbilden und auf die oben (§ 2) genannten Ausbildungsziele ausgerichtet sind:

- a. Grundlagen: Hier werden die historischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches vermittelt, zentrale Fachbegriffe, bedeutende Theorien und Forschungsfragen in historischer und aktueller Hinsicht sowie Kernbereiche der ethnologischen Analyse (Sozial- und Wirtschaftsethnologie, Religions- und Politikethnologie).
- b. Methodik: Hier werden grundlegende Kenntnisse über die Geschichte, allgemeine Herangehensweise und praktische Organisation der ethnologischen Feldforschung vermittelt, ebenso aber praktische Fertigkeiten in empirischen Datenerhebungs- und Auswertungsverfahren, wie sie innerhalb der ethnologischen Feldforschung zur Anwendung kommen.
- c. Regionale Ethnologie: Hier wird eine erste regionale Kompetenz bezüglich der Schwerpunktgebiete Asien-Pazifik und Afrika vermittelt, und zwar in Form von Überblickskenntnissen und der Anwendung einer holistischen Analysestrategie auf wichtige Problemstellungen und Herausforderungen dieser Regionen.
- d. Ethnologische Forschungsthemen und Theorien: Hier steht die theoretische und begriffsbezogene Beschäftigung mit einem speziellen fachlich etablierten Forschungsthema bzw. Wissensgebiet der Ethnologie im Zentrum. Anhand von Fallstudien und vergleichenden Studien wird untersucht, wie und mit welchen Ergebnissen ethnologische Theorien und methodische Ansätze auf problemorientierte Fragestellungen angewandt werden (können). Die Themen ergeben sich aus den Forschungsschwerpunkten der Lehrenden und beziehen sich v.a. auf folgende Forschungsfelder: Kultur und kulturelle Differenz; Migration und Identität, Ethnizität und Gender, Anthropologie des Islams und islamischer Gesellschaften; Politiken und Strategien der Ressourcennutzung; Umgang mit Katastrophen; Klimawandel; Globalisierung und Entwicklungspolitik; Naturschutzgebiete; Religion und Moderne.
- e. Dingwelten - Medienwelten: In diesem Sonderbereich der Göttinger Ethnologie steht die Beschäftigung mit Dingen und Medien im Brennpunkt. Dinge und Medien sind einerseits ein integraler Bestandteil von ethnologisch untersuchten Lebenswelten, andererseits Erzeugnisse, die Kultur vermitteln und repräsentieren. Über drei verschiedene Zugänge (Museumsethnologie, Medienethnologie, Visuelle Anthropologie) werden Kenntnisse über Theorien und Methoden vermittelt, die sich

speziell mit der Herstellung, Zirkulation und Rezeption dieser kulturellen Erzeugnisse auseinandersetzen.

- f. Praxis/Anwendung: Hier setzen fortgeschrittene Studierende ethnologische Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis eines Forschungs- oder Praktikumsprojekts aktiv und selbständig um, wobei die zur Auswahl stehenden Optionen verschiedenen Berufsfeldern zugeordnet sind (Forschung und Wissenschaft; Museumsarbeit und Kulturmanagement; Tätigkeitsfelder der angewandten Ethnologie). Es wird empfohlen, das Praxisprojekt nach Möglichkeit in den Schwerpunktregionen (Asien-Pazifik und Afrika) durchzuführen, um gleichzeitig auch die interkulturelle Kompetenz zu vertiefen.
- g. Sprachstudium: Hier werden grundlegende oder vertiefende Kenntnisse in einer Lokal- oder Nationalsprache der Schwerpunktregionen des Instituts erworben, wobei die Aneignung von Grundkenntnissen in einer außereuropäischen Sprache als vorrangig erachtet wird gemäß dem Primat der ethnologischen Feldforschung und der primär außereuropäischen Ausrichtung der Ethnologie.
- h. Das Studium der Ethnologie schließt mit der Bachelorarbeit (12 C) in der Regel im sechsten Semester ab.

(4) ¹Als außerethnologischer Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden: Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Soziologie, Agrarwissenschaften, Anthropogeographie, English: Language, Literatures and Cultures, Forstwissenschaften, Musikwissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaft, Wirtschafts- und Sozialpsychologie sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden. ²Die Module der außerethnologischen Kompetenzbereiche aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialpsychologie sind in Anlage III aufgeführt. ³Ein außerethnologischer Kompetenzbereich in einem Fach anderer Fakultäten kann bei Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweilig betroffenen Fakultäten auf Antrag an die Prüfungskommission der Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät studiert werden. ⁴In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Genehmigung verbindlich festzulegen.

(5) ¹Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschafts- und Sozialpsychologie ist auf 30 Studierende aus den Sozialwissenschaften pro Jahr begrenzt. ²Die Zulassung zu den Modulen der Politikwissenschaft ist auf 10 Studierende aus der Ethnologie pro Jahr begrenzt. ³Die Zulassung zu den Modulen der Sportwissenschaften ist auf 10 Studierende aus der Ethnologie pro Jahr begrenzt. ⁴Die Zulassung zu den Modulen des Studienfachs English: Language, Literatures and Cultures/Englisch ist auf 10 Studierende aus der Ethnologie pro Jahr begrenzt. ⁵Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschaftswissenschaften ist begrenzt. ⁶Wollen mehr Studierende einen der genannten außerethnologischen Kompetenzbereiche belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der

Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁷Für die Vergabe der Studienplätze können bis zu zwei außerethnologische Kompetenzbereiche in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁸Die Vergabe der Studienplätze eines außerethnologischen Kompetenzbereichs erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage II) aufgeführt sind.

(6a) Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden in jedem Semester angeboten, soweit nicht in der Modulbeschreibung etwas anderes bestimmt wird.

(7) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Module, die belegt werden müssen, wenn Ethnologie als Kompetenzbereich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingebracht wird.

(8) ¹Zur Unterstützung der Studienplanung macht die Universität Göttingen ihren Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs. ²Module des Professionalisierungsbereichs sind im Umfang von mindestens 36 C zu studieren. ³Dabei müssen mindestens 18 C im Optionalbereich (hier kann zwischen dem anwendungsorientierten Profil, dem wissenschaftsorientierten Profil und dem Profil „studium generale“ gewählt werden) und mindestens 18 C im Bereich Schlüsselkompetenzen erbracht werden.

(9) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

(10) ¹Der Bachelor-Studiengang ist teilzeitgeeignet, soweit das Fachstudium mit einem außerethnologischen Kompetenzbereich aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert wird. ²Im Übrigen ist der Bachelor-Studiengang nicht teilzeitgeeignet.

§ 6 Auslandsstudium

¹Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren, vorzugsweise in den Schwerpunktgebieten des Instituts, Asien-Pazifik und Afrika. ²Hierfür bieten sich insbesondere die Module des Praxisprojekts und des Sprachstudiums an. Das

Modul „Studentisches Praxisprojekt“ enthält auch ein (verpflichtendes) Vorbereitungskolloquium, das im 2. Fachsemester zu absolvieren ist und Studierende bei der Planung und Organisation von Auslandsaufenthalten unterstützt. ³Erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) angerechnet. ⁴Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des Auslandsstudiums eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen und durch einen Lernvertrag („learning agreement“) zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengbiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengbiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d. Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 1 Buchstaben a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Sozialwissenschaftliche

Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 1 Buchstaben a. bis c. erwarten lässt.

§ 8 Besondere Zugangsbeschränkungen

Der Zugang zu dem außerethnologischen Kompetenzbereich „English: Language, Literatures and Cultures“ erfordert den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach Maßgabe der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach English: Language, Literatures and Cultures/Englisch und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Ethnologie als Kompetenzbereich in anderen Studiengängen

(1) Innerhalb anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge kann das Studiengebiet Ethnologie als Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Umfang von 42 C studiert werden.

(2) ¹Das Modulpaket im Umfang von 42 C umfasst zwei Bereiche: Den Bereich „Grundlagen“ (s. § 5 Abs. 2 für eine kurze inhaltliche Charakterisierung) und einen Wahlpflichtbereich, der viele Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung in regionaler, thematischer und methodischer Hinsicht bietet. ²Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine kompakte Einführung in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Ethnologie und Einblicke in Arbeitsweise und Forschungsfragen des Fachs in Übereinstimmung mit den thematischen und regionalen Schwerpunkten des Instituts.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 10 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Lektürekurse, Proseminare, Seminare und gegebenenfalls weitere Lehrformen in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen.

(4) ¹Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. ²Es wird in der Regel von Studierenden betreut.

(5) Lektürekurse im Format eines „directed reading course“ werden von einer Lehrperson des Instituts (fallweise auch von studentischen Tutorinnen und Tutoren) geleitet und dienen dazu, die Studierenden im produktiven und effizienten Umgang mit einschlägiger wissenschaftlicher Literatur zu schulen.

(6) ¹Proseminare sind Lehrveranstaltungen, die am Anfang eines Studiums stehen und dazu dienen, an das wichtige Lehr- und Lernformat des Seminars heranzuführen und damit an konstituierende Elemente dieses Formats: Arbeit an und mit Texten, Diskussion, (multimediale) Präsentation, selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. ²Definitionsgemäß setzen sie die aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – in Form von Recherchen, Diskussionsbeiträgen, kürzeren Präsentationen – voraus. ³In Proseminaren wird auch an die wichtige Text- und Prüfungsform der Hausarbeit herangeführt, indem dafür spezielle Übungen und vorbereitende Arbeiten integriert werden.

(7) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in welchen die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden.

(8) ¹Begleitetes Selbststudium (Independent Study): Bei diesem Lehr- und Lernformat finden zwischen einer oder einem Studierenden und der betreuenden Lehrperson mehrere über die Vorlesungszeit verteilte Treffen statt. ²Beim ersten Treffen wird ein von der oder dem Studierenden selbst gewähltes Thema im Gespräch mit der Lehrperson präzisiert und relevante Primär- und Sekundärliteratur bestimmt. ³Beim zweiten Treffen werden die Arbeitsfortschritte ermittelt und aufkommende Fragen geklärt. ⁴Hier können ggf. auch Anregungen zu weiteren Literaturquellen gegeben werden. ⁵Beim letzten Treffen werden die Ergebnisse diskutiert und abschließend kritisch beleuchtet.

(9) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(10) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

§ 11 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a. Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Thema im Umfang von max. 3 Seiten.
- b. Praktikumsbericht: Ein Praktikumsbericht enthält eine Darstellung der jeweiligen Einrichtung und der Rahmenbedingungen des Praktikums sowie eine Reflexion der eigenen Lernprozesse und eventueller Schwierigkeiten im Umfang von max. 15 Seiten.
- c. Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.
- d. Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 6 Seiten diskutiert werden.
- e. Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.
- f. Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage im Umfang von max. 20 Seiten.
- g. Schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h. Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i. Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.
- j. Portfolio: Ein Portfolio stellt eine Prüfungsleistung eigener Art dar. Es besteht aus einer Sammlung von Teilaufgaben im Umfang von insgesamt max. 20 Seiten, die während der Vorlesungszeit sukzessive erarbeitet werden sollen und gesammelt nach dem Ende der Vorlesungszeit als eine Prüfungsleistung abgegeben werden. Es enthält bestimmte Produkte/Arbeitsergebnisse und dient zugleich der Dokumentation des Lern-/Arbeitsprozesses und dessen Reflexion. Verpflichtende Zwischenabgabetermine sind nicht erlaubt. Die abschließende Bewertung aller Teilaufgaben erfolgt erst nach der Abgabe des Portfolios.
- k. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.

- l. Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- m. Moderation/Diskussionsleitung: Moderation einer Seminarsitzung; strukturierte Leitung der Gruppendiskussion.
- n. Paper: Ein Paper ist eine kurze wissenschaftliche Arbeit mit einer spezifischen Fragestellung. Dabei sind Bezüge zu der im Seminar verwandten Literatur herzustellen, die durch wissenschaftliche Zitationsweise nachzuweisen sind. Ein Paper hat einen Umfang von 3 Seiten.
- o. Kurzexposé: Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt 2 Seiten.
- p. Lehrversuch: Ein Lehrversuch ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtssequenz im Umfang von ca. 45 Minuten.
- q. Forschungsbericht: In einem Forschungsbericht werden die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen), die Durchführung und die Ergebnisse dargestellt und ausgewertet. Dieser Bericht umfasst max. 15 Seiten.
- r. Debatte: Ausarbeitung von Thesen zu einem Thema oder einem Text, die schriftlich in einem Thesenpapier zusammengefasst (1 Seite) und mündlich vorgetragen, begründet und verteidigt werden (ca. 15 Min.), wobei die Argumente in einem Skript (ca. 3 Seiten) vorzubereiten sind.
- s. Seminarbeitrag: Ein Seminarbeitrag umfasst ein Referat bzw. Koreferat oder eine Moderation/Diskussionsleitung nach Wahl der oder des Studierenden (mdl. Teil). Zusätzlich kann eine schriftliche Ausarbeitung (schriftlicher Teil) verlangt werden, in der sich die oder der Studierende eigenständig mit der in Referat, Koreferat oder Diskussion behandelten Problemstellung auseinandersetzt sowie Bezüge zum Seminarverlauf und zur relevanten Literatur herstellt.
- t. Videofilm: Videofilm von ca. 10 Min. Länge mit Tätigkeitsbericht (max. 10 Seiten)
- u. Poster: Ausarbeitung eines Posters im A0-Format unter Verwendung von Textbausteinen und geeigneten graphischen Elementen über ein Themengebiet oder ausgewählte Inhalte von Lehrveranstaltungen. Zusätzlich kann eine mündliche Präsentation des Posters verlangt werden.

§ 12 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die Immatrikulation in diesem Studiengang. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit auf Grund der Belegung der Ethnologie als Kompetenzbereich in einem anderen Studiengang ist ausgeschlossen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist ferner der Nachweis von mindestens 70 C aus dem Fachstudium Ethnologie.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 2,
- b. der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstaben b. und c. sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestimmt die zuständige Prüfungskommission ein Thema und bestellt Betreuende.

(4) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Wer die erste Wiederholungsprüfung in den Pflichtmodulen nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(2) Modulprüfungen zu den Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- b. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- c. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben a. und b. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestimmt die zuständige Prüfungskommission ein Thema und bestellt Betreuende.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich der Ethnologie zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer in dem jeweiligen Fach, so werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Die Bachelorarbeit ist in Textform im Format eines allgemein gängigen

Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder Kandidat in Textform zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit den Betreuenden als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin oder jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

(7) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

§ 15 Bewertung der Bachelorarbeit

¹Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 16 Prüfungskommission; Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(5) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrates.

§ 17 Gesamtergebnis; Auszeichnung

(1) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleibt auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums Ethnologie im Umfang von bis zu 27 C
- b) des außerfachlichen Kompetenzbereichs im Umfang von bis zu 12 C
- c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt wird; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens 1,3 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 18 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des außerethnologischen Kompetenzbereichs die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studienaufenthaltes oder Praktikums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1781), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.08.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2011 S. 1042), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage I Struktur des Bachelor-Studiengangs

Ethnologie 180 Credits	Ethnologie 180 Credits	Ethnologie 180 Credits
Fachwissenschaft Ethnologie	Fachwissenschaft Ethnologie	Fachwissenschaft Ethnologie
Außerethnologischer Kompetenzbereich Modulpaket 42 Credits	Außerethnologischer Kompetenzbereich Modulpaket 42 Credits	Außerethnologischer Kompetenzbereich Modulpaket 42 Credits
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit
Optionalbereich: Wissenschaftsorientiertes Profil 18 C	Optionalbereich: Anwendungsorientiertes Profil 18 C	Optionalbereich: Studium Generale 18 C
Schlüsselkompetenzen 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C	Schlüsselkompetenzen 18 C

Anlage II Modulübersicht

1. Bachelor-Studiengang Ethnologie

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 180 C erbracht werden.

a. Fachstudium Ethnologie im Umfang von 90 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 90 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 8 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.311B	Einführung in die Ethnologie	(6 C / 3 SWS)
B.Eth.312	Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme	(9 C / 3 SWS)
B.Eth.313	Religion und Ritual, Politik und Macht	(9 C / 3 SWS)
B.Eth.314	Wissenschaftliches Arbeiten in der Ethnologie	(3 C / 2 SWS)
B.Eth.331	Regionale Ethnologie I	(9 C / 4 SWS)
B.Eth.321	Ethnologische Feldforschung: Einführung in die Methoden	(9 C / 4 SWS)
B.Eth.341	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien I	(9 C / 4 SWS)
B.Eth.361	Studentisches Praxisprojekt	(12 C / 4 SWS + 4 Wochen Praxisteil)

Das Modul B.Eth.311B ist ein Orientierungsmodul.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtbereich: Dingwelten - Medienwelten

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.351A	Museumsethnologie (mit erweiterter Ausstellungspraxis)	(12 C / 4 SWS)
B.Eth.351	Museumsethnologie (mit Ausstellungspraxis)	(9 C / 4 SWS)
B.Eth.352	Medienethnologie (erweitert)	(9 C / 4 SWS)
B.Eth.353	Visuelle Anthropologie (Fotografie u. Film)	(9 C / 4 SWS)

ii. Allgemeiner Wahlpflichtbereich

Es müssen eines oder zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.332	Regionale Ethnologie II (Großes Aufbaumodul)	(9 C / 4 SWS)
B.Eth.332B	Regionale Ethnologie II (Kleines Aufbaumodul)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.342	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien II (Großes Aufbaumodul)	(9 C / 4 SWS)
B.Eth.342B	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien II	

	(Kleines Aufbaumodul)	(6 C / 4 SWS)
B.MIS.118	Die Medienlandschaft des modernen Indiens	(6 C / 4 SWS)
B.MIS.130	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien I: theoretische, methodische und vergleichende Zugänge	(6 C / 4 SWS)

iii. Sprachstudium

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.371a	Sprachstudium: Bahasa Indonesia	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371b	Sprachstudium: New Guinea Pidgin	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371c	Sprachstudium: Pilipino (Filipino)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371d	Sprachstudium: Swahili	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371e	Sprachstudium: Vietnamesisch	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371f	Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwerpunktregionen	(6 C / 4 SWS)

b. Außerethnologischer Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außerethnologische Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, Anthropogeographie, Forstwissenschaften, English: Language, Literatures and Cultures, Musikwissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaft, Wirtschafts- und Sozialpsychologie sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden.

aa. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

bb. Interdisziplinäre Indienstudien

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Interdisziplinäre Indienstudien“ geregelt.

cc. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ geregelt.

dd. Soziologie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Soziologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt.

ee. Sportwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Sportwissenschaften“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Sport“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ff. Agrarwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Agrarwissenschaften“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ geregelt.

gg. Anthropogeographie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Anthropogeographie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Geographie“ geregelt.

hh. Forstwissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Forstwissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

ii. English: Language, Literatures and Cultures

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „English: Language, Literatures and Cultures“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Englische Philologie/Englisch“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

jj. gestrichen

kk. Musikwissenschaft

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Musikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Musikwissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ll. Philosophie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studienggebiet „Philosophie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Philosophie“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

mm. Religionswissenschaft

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

nn. Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

oo. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Das Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ entspricht dem gleichnamigen Modulpaket (außerethnologischer Kompetenzbereich), wie es im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ geregelt ist.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich absolviert werden. Es wird empfohlen, mindestens ein Modul aus dem Angebot des Sozialwissenschaftlichen Methodenzentrums (z.B. B.MZS.03) zu absolvieren, sowie eines der Module B.SoWi.11 und SQ.SoWi.22 als Vorbereitung auf die Abschlussarbeit, möglichst im 4. oder 5. Semester. Module, die im Rahmen des Fachstudiums oder eines außerethnologischen Kompetenzbereichs absolviert wurden, können nicht im Optionalbereich belegt werden.

i. Anwendungsorientiertes Profil

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.344	Anwendungsorientierte Forschungsfragen	(9 C / 4 SWS)
B.Eth.344B	Anwendungsorientierte Forschungsfragen (Basic)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.346	Spezielle ethnologische Forschungsthemen & Theorien (Independent study)	(6 C)
B.Eth.351B	Museumsethnologie (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.353B	Visuelle Anthropologie (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.354	Praxis des ethnographischen Films	(9 C / 2 SWS)
B.Eth.362	Museumspädagogische Praxis (Intensiv)	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.362B	Museumspädagogische Praxis	(4 C / 2 SWS)
B.Eth.364	Berufliche Praxisfelder: Museumsarbeit und Kulturmanagement	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.365	Berufliche Praxisfelder: Entwicklungszusammenarbeit und interkulturelle Beratung	(6 C / 2 SWS)

B.SoWi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften	(4 C / 1 SWS)
B.SoWi.12	Spezifische Themenfelder des wissenschaftlichen Schreibens	(4 C / 1 SWS)
SQ.SoWi.22	Bachelorarbeitsforum	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.50(Eth)	Interkulturelles Kompetenztraining für Studierende der Ethnologie	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.51(Eth)	Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz für Studierende der Ethnologie	(6 C / 2 SWS)
B.IMMS.10	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C / 5 SWS)
B.MZS.02	Seminar "Praxis der empirischen Sozialforschung"	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C / 2 SWS)
B.Mus.31	Basismodul: Grundkurs Musikwissenschaft	(9 C / 6 SWS)
B.Mus.32-5	Basismodul: Musikalische Praxis - Bimusikalität und Alteritätserfahrung: Theorie und Praxis der Mbira-Musik Nordost-Zimbabwes	(6 C / 4 SWS)
B.Mus.33	Basismodul: Struktur, Kognition und Analyse	(6 C / 4 SWS)
B.Mus.36	Projektmodul: Musikinstrumentenkunde im Museum	(6 C / 4 SWS)
B.Mus.41	Kulturelle Musikwissenschaft	(6 C / 2 SWS)

ii. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.332B	Regionale Ethnologie II (Kleines Aufbaumodul)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.333	Regionale Ethnologie III: Vertiefung	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.342B	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien II (Kleines Aufbaumodul)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.343	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien III: Vertiefung	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.345	Spezielle ethnologische Forschungsthemen & Theorien	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.346	Spezielle ethnologische Forschungsthemen & Theorien (Independent study)	(6 C)
B.Eth.352B	Medienethnologie (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.363	Die wissenschaftliche Debatte: Forschungsvortrag und Diskussion	(6 C / 2 SWS)
B.Sowi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften	(4 C / 1 SWS)
B.Sowi.12	Spezifische Themenfelder des wissenschaftlichen Schreibens	(4 C / 1 SWS)
SQ.Sowi.22	Bachelorarbeitsforum	(4 C / 2 SWS)
B.Pol.10	Model United Nations	(8 C / 3 SWS)
B.Pol.102	Einführung in das politische System der BRD und die	

	internationalen Beziehungen	(7 C / 4 SWS)
B.Pol.103	Einführung in die politische Ideengeschichte und vergleichende Politikwissenschaft	(7 C / 4 SWS)
B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	(8 C / 3 SWS)
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse modernerer Gesellschaften	(8 C / 4 SWS)
B.Soz.05	Einführung in spezielle Soziologien	(12 C / 4 SWS)
B.Soz.06	Exemplarische Studien der Soziologie	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.07	Forschungsfelder der Soziologie	(8 C / 2 SWS)
B.Soz.08	Forschungsfelder der Soziologie – international vergleichende Forschung	(8 C / 2 SWS)
B.IMMS.10	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C / 5 SWS)
B.MZS.02	Seminar "Praxis der empirischen Sozialforschung"	(4 C / 2 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C / 2 SWS)
B.IMMS.11	Statistik I	(4 C / 4 SWS)
B.IMMS.12	Statistik II	(4 C / 2 SWS)
B.MIS.130	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien I: theoretische, methodische und vergleichende Zugänge	(6 C / 4 SWS)
B.MIS.118	Die Medienlandschaft des modernen Indiens	(6 C / 4 SWS)
B.Mus.31	Basismodul: Grundkurs Musikwissenschaft	(9 C / 6 SWS)
B.Mus.33	Basismodul: Struktur, Kognition und Analyse	(6 C / 4 SWS)
B.Mus.41	Kulturelle Musikwissenschaft	(6 C / 2 SWS)

iii. Profil „studium generale“

Es müssen wenigstens 18 C erworben werden durch erfolgreiche Absolvierung von Modulen aus nachfolgendem Angebot:

- des anwendungsorientierten und des wissenschaftsorientierten Profils nach Nr. i. und ii.,
- aus dem gesamten Bachelor-Modulangebot der Ethnologie (Modulnummern B.Eth.[Zahl]), sofern das Modul nicht bereits im Fachstudium oder außerethnologischen Kompetenzbereich absolviert wird.

bb. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen, über dieses zulässige Angebot auch zusätzliche sprachliche Kompetenzen zu erwerben bzw. zu vertiefen (internationale Berichtssprachen, regionale und nationale Sprachen der Schwerpunktregionen). Dabei können auch folgende Module absolviert werden, soweit diese nicht bereits im Fachstudium, im außerethnologischen Kompetenzbereich oder Optionalbereich absolviert wurden:

B.Eth.354	Praxis des ethnographischen Films	(9 C / 2 SWS)
B.Eth.362	Museumspädagogische Praxis (Intensiv)	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.362B	Museumspädagogische Praxis	(4 C / 2 SWS)
B.Eth.364	Berufliche Praxisfelder: Museumsarbeit und Kulturmanagement	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.365	Berufliche Praxisfelder: Entwicklungszusammenarbeit und interkulturelle Beratung	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.371a	Sprachstudium: Bahasa Indonesia	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371b	Sprachstudium: New Guinea Pidgin	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371c	Sprachstudium: Pilipino (Filipino)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371d	Sprachstudium: Swahili	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371e	Sprachstudium: Vietnamesisch	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.371f	Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwerpunktregionen	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373a	Vertiefendes Sprachstudium: Bahasa Indonesia	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373b	Vertiefendes Sprachstudium: New Guinea Pidgin	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373c	Vertiefendes Sprachstudium: Pilipino (Filipino)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373d	Vertiefendes Sprachstudium: Swahili	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373e	Vertiefendes Sprachstudium: Vietnamesisch	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.373f	Vertiefendes Sprachstudium: Spezielle Sprachen der Schwerpunktregionen	(6 C / 4 SWS)
B.Ind.150	Hindi	(12 C / 8 SWS)
B.Ind.153	Hindi: Sprech- und Lesekompetenz I	(8 C / 4 SWS)
B.Ind.151	„Wir sprechen Hindi“	(3 C / 2 SWS)
B.Ind.152	Wir sprechen Hindi für Fortgeschrittene	(3 C / 2 SWS)
SK.IKG-IKK.50(Eth)	Interkulturelles Kompetenztraining für Studierende der Ethnologie	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-IKK.51(Eth)	Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz für Studierende der Ethnologie	(6 C / 2 SWS)

d. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

2. Ethnologie als Kompetenzbereich im Umfang von 42 C in einem anderen Bachelor-Studiengang

Ethnologie kann als Kompetenzbereich in anderen geeigneten Bachelor-Studiengängen belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.311B	Einführung in die Ethnologie	(6 C / 3 SWS)
B.Eth.312	Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme	(9 C / 3 SWS)
B.Eth.313	Religion und Ritual, Politik und Macht	(9 C / 3 SWS)

bb. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.321	Ethnologische Feldforschung: Einführung in die Methoden	(9 C / 4 SWS)
B.Eth.331	Regionale Ethnologie I	(9 C / 4 SWS)
B.Eth.332B	Regionale Ethnologie II (Kleines Aufbaumodul)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.341	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien I	(9 C / 4 SWS)
B.Eth.342B	Ethnologische Forschungsthemen & Theorien II (Kleines Aufbaumodul)	(6 C / 4 SWS)
B.Eth.351B	Museumsethnologie (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.352B	Medienethnologie (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)
B.Eth.353B	Visuelle Anthropologie (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)
B.MIS.118	Die Medienlandschaft des modernen Indiens	(6 C / 4 SWS)
B.MIS.130	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien I: theoretische, methodische und vergleichende Zugänge	(6 C / 4 SWS)

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Soziologie und dem Wissenschaftsorientierten Profil

-	Fachstudium Ethnologie 90 C			Kompetenzbereich „Soziologie“ 40 C		Wissenschafts- orientiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen mind. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	B.Eth.311B Einführung in die Ethnologie u. das wiss. Arbeiten (Pflicht) 6 C	B.Eth.312 Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme (Pflicht) 9 C	B.Eth.314 Wissenschaftliches Arbeiten in der Ethnologie (Pflicht) 3 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie 8 C		B.IMMS.10 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	
2. Σ 30 C	B.Eth.313 Religion und Ritual, Politik und Macht (Pflicht) 9 C	B.Eth.321 Ethnologische Feldforschung: Einführung in die Methoden (Pflicht) 9 C	B.Eth.351 Museumsethnologie (mit Ausstellungspraxis) (Wahlpflicht) 9 C	B.Soz.03 Grundzüge soziologischer Theorie 8 C			
3. Σ 29 C	B.Eth.331 Regionale Ethnologie I (Pflicht) 9 C	B.Eth.341 Ethnologische Forschungsthemen + Theorien I (Wahlpflicht) 9 C					B.Eth.371b Sprachstudium: New Guinea Pidgin 6 C
4. Σ 31 C	B.Eth.342 Ethnologische Forschungsthemen + Theorien II (Wahlpflicht) 9 C			B.Soz.02 Einführung in die Sozialstruktur- analyse 8 C	B.IMMS.11 Statistik I 4 C	B.Eth.332B Regionale Ethnologie II 6 C	SK.IKG-IKK.50(Eth) Interkulturelles Kompetenztraining für Studierende der Ethnologie 4 C
5. Σ 30 C	B.Eth.361 Studentisches Praxisprojekt (Pflicht) 12 C	B.Eth.371a Sprachstudium: Bahasa Indonesia (Wahlpflicht) 6 C			B.Soz.05 Einführung in spezielle Soziologien (Pflicht) 12 C		SK.IKG-IKK.51(Eth) Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz für BA- Studierende der Ethnologie 6 C
6. Σ 28 C		Bachelorarbeit 12 C				B.Eth.345 Spezielle ethnologische Forschungsthemen 6 C	SQ.SoWi.22 BA-Arbeitsforum 4 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)			40 C		18 C	20 C

b. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Anthropogeographie und dem Anwendungsorientierten Profil

-	Fachstudium Ethnologie 90 C			Kompetenzbereich „Anthropogeographie“ 42 C		Anwendungsorientiertes Profil 18 C	Schlüsselkompetenzen mind. 18 C	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.Eth.311B Einführung in die Ethnologie u. das wiss. Arbeiten (Pflicht) 6 C	B.Eth.312 Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme (Pflicht) 9 C	B.Eth.314 Wissenschaftliches Arbeiten in der Ethnologie (Pflicht) 3 C	B.Geg.2 Regionale Geographie VL & VL & Geländekurs 7 C		B.MZS.03 Einf. in die empirische Sozialforschung 6 C	SQ. Sowi.90 Einführung in die Sozialpsychologie 4 C	
2. Σ 33 C	B.Eth.313 Religion und Ritual, Politik und Macht (Pflicht) 9 C	B.Eth.321 Ethnologische Feldforschung: Einführung in die Methoden (Pflicht) (9 C)	B.Eth.353 Visuelle Anthropologie (Fotografie u. Film) (Wahlpflicht) 9 C			B.Geg.7 Kultur- und Sozialgeographie 7 C		
3. Σ 27 C	B.Eth.331 Regionale Ethnologie I (Pflicht) 9 C	B.Eth.341 Ethnologische Forschungsthemen + Theorien I (Wahlpflicht) 9 C						SK.IKG- IKK.50(Eth) Interkulturelles Kompetenztraining für Studierende der Ethnologie 4 C
4. Σ 30 C	B.Eth.342 Ethnologische Forschungsthemen + Theorien II (Wahlpflicht) 9 C			B.Geg.9 Angewandte Geographie 15 C		B.Eth.344B Anwendungsorientierte Forschungsfragen (Basic) 6 C		
5. Σ 30 C	B.Eth.361 Studentisches Praxisprojekt (Pflicht) 12 C	B.Eth.371a Sprachstudium: Bahasa Indonesia (Wahlpflicht) 6 C		B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse 6 C		B.Eth.365 Berufliche Praxisfelder: EZ & interkulturelle Beratung 6 C	B.Eth.371b Sprachstudium: New Guinea Pidgin 6 C	
6. Σ 29 C		Bachelorarbeit 12 C			B.Geg.8 Wirtschaftsgeographie VL & Ü 7 C		SQ.SoWi.22 BA-Arbeitsforum 4 C	
Σ 180 C	90 C (+12 C)			42 C		18 C	18 C	

c. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Politikwissenschaft und dem Wissenschaftsorientierten Profil

-	Fachstudium Ethnologie 90 C			Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ 44 C		Wissenschaftsori- entiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen mind. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Eth.311B Einführung in die Ethnologie u. das wiss. Arbeiten (Pflicht) 6 C	B.Eth.312 Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme (Pflicht) 9 C	B.Eth.314 Wissenschaftliches Arbeiten in der Ethnologie (Pflicht) 3 C	B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft 6 C		B.IMMS.10 Einführung in die emp. Sozialforschung 6 C	
2. Σ 30 C	B.Eth.313 Religion und Ritual, Politik und Macht (Pflicht) 9 C	B.Eth.321 Ethnologische Feldforschung: Einführung in die Methoden (Pflicht) 9 C	B.Eth.351 Museumsethnologie (mit Ausstellungspraxis) (Wahlpflicht) 9 C	B.Pol.102 Einf. In das politische System der BRD und die internat. Bez. 7 C			
3. Σ 33 C	B.Eth.331 Regionale Ethnologie I (Pflicht) 9 C	B.Eth.341 Ethnologische Forschungsthemen + Theorien I (Wahlpflicht) 9 C		B.Pol.103 Einführung in pol. Ideengeschichte und vergl. Pol.-wiss. 7 C			SK.IKG-IKK.50(Eth) Interkult. Kompetenz- training 4 C
4. Σ 29 C	B.Eth.342 Ethnologische Forschungsthemen + Theorien II (Wahlpflicht) 9 C			B.Pol.800 Internationale Beziehungen 8 C	B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit 8 C		B.Eth.362B Museumspädagogi- sche Praxis 4 C
5. Σ 32 C	B.Eth.361 Studentisches Praxisprojekt (Pflicht) 12 C	B.Eth.371f Sprachstudium: Spezielle Sprachen ... (Wahlpflicht) 6 C		B.Pol.5 Aufbaumodul Politische Theorie 8 C		B.Eth.332B Regionale Ethnologie II 6 C	B.Sowi.20 Wissenschaft und Ethik 6 C
6. Σ 28 C		Bachelorarbeit 12 C				B.Eth.345 Spezielle ethnologische Forschungs- themen 6 C	SQ.SoWi.22 BA-Arbeitsforum 4 C
Σ 182 C	90 C (+12 C)			44 C		18 C	18 C

d. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Geschlechterforschung und dem Wissenschaftsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie 90 C			Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ 40 C		Wissen- schaftsorientiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen mind. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	B.Eth.311B Einführung in die Ethnologie u. das wiss. Arbeiten (Pflicht) 6 C	B.Eth.312 Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme (Pflicht) 9 C	B.Eth.314 Wissen- schaftliches Arbeiten In der Ethnologie (Pflicht) 3 C				
2. Σ 13 C	B.Eth.313 Religion und Ritual, Politik und Macht (Pflicht) 9 C						SQ.SoWi.17 Sprachkurs 4 C
3. Σ 12 C				B.GeFo.100 Einführung in die Geschlechterforschung 6 C		B.IMMS.10 Einführung in die emp. Sozialforschung 6 C	
4. Σ 18 C	B.Eth.341 Ethnologische Forschungsthemen + Theorien I (Wahlpflicht) 9 C		B.Eth.321 Ethnologische Feldforschung: Einführung in die Methoden (Pflicht) 9 C				
5. Σ 15 C		B.Eth.331 Regionale Ethnologie I (Pflicht) 9 C					B.GeFo.11 Gender, Selbstorgani-sation, Teamwork 6 C
6. Σ 17 C	B.Eth.342 Ethnologische Forschungsthemen + Theorien II (Wahlpflicht) 9 C			B.GeFo.400 Theoretische Perspektiven der Geschlechter- forschung 8 C			
7. Σ 15 C		B.Eth.371d Sprachstudium: Swahili (Wahlpflicht) 6 C		B.GeFo.620 Geschlecht, Individuum und Gesellschaft 6 C		B.Eth.345 Spezielle ethnologische Forschungsthemen 6 C	
8. Σ 12 C				B.GeFo.200 Geschichte und Gegenwart der			

			Geschlechterverhältnisse 9 C			
9. Σ 15 C		B.Eth.352 Medienethnologie (erweitert) (Wahlpflicht) 9 C			B.Eth.332B Regionale Ethnologie II 6 C	
10. Σ 15 C	B.Eth.361 Studentisches Praxisprojekt (Pflicht) 12 C		B.GeFo.3000 Sozial- und kulturwissenschaftliche Forschungs- zugänge 5 C			B.MZS.02 Praxis der empirischen Sozialforschung 4 C
11. Σ 28 C		Bachelorarbeit 12 C		B.GeFo.650 Geschlecht, Kulturen und Religio(en) 6 C		SQ.SoWi.22 BA-Arbeitsforum 4 C
Σ 182 C	90 C (+ 12 C)		40 C		18 C	18 C

e. Ethnologie mit dem außerethnologischen Kompetenzbereich Soziologie und dem Anwendungsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie 90 C			Kompetenzbereich „Soziologie“ 40 C		Anwendungs- orientiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen mind.18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	B.Eth.311B Einführung in die Ethnologie u. das wiss. Arbeiten (Pflicht) 6 C	B.Eth.312 Soziale Ordnungen, wirtschaftliche Systeme (Pflicht) 9 C	B.Eth.314 Wissenschaftliche s Arbeiten in der Ethnologie (Pflicht) 3 C				
2. Σ 13 C	B.Eth.313 Religion und Ritual, Politik und Macht (Pflicht) 9 C						SQ.Sowi.43 Anwendungsfeld er der Sozialwissen- schaften 4 C
3. Σ 17 C	B.Eth.331 Regionale Ethnologie I (Pflicht) 9 C			B.Soz.01 Einführung in die Soziologie 8 C			
4. Σ 13 C	B.Eth.341 Ethnologische Forschungsthemen + Theorien I (Wahlpflicht) 9 C						
5. Σ 13 C		B.Eth.351 Museumsethnologie (mit Ausstellungspraxis) (Wahlpflicht) 9 C				B.Eth.344B Anwendungsori- entierete Forschungs- fragen (Basic) 6 C	SQ.Sowi.7 Sprachkurs 2 C
6. Σ 17 C	B.Eth.321 Ethnologische Feldforschung: Einführung in die Methoden (Pflicht) 9 C			B.Soz.03 Grundzüge soziologischer Theorie 8 C			
7. Σ 16 C	B.Eth.342 Ethnologische Forschungsthemen + Theorien II (Wahlpflicht) 9 C		B.Eth.371d Sprachstudium: Swahili (Wahlpflicht) 6 C				SQ.Sowi.5 Praktikum 8 C

8. Σ 15 C			B.Soz.02 Einführung in die Sozialstruktur- analyse 8 C		
9. Σ 12 C			B.Soz.05 Einführung in spezielle Soziologien (Pflicht) 12 C		
10. Σ 16 C	B.Eth.361 Studentisches Praxisprojekt (Pflicht) 12 C		B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.Eth.332B Regionale Ethnologie II 6 C	
11. Σ 28 C		Bachelorarbeit 12 C		B.Eth.365 Berufliche Praxisfelder: EZ und interkulturelle Beratung 6 C	SQ.SoWi.22 BA-Arbeitsforum 4 C
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)		40 C	18 C	20 C